

KUNDMACHUNG

der Festsetzung des Wahllokals, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist.

Zur Durchführung der am **09.03.2025** stattfindenden Wahlen in die
Landwirtschaftskammern wird festgesetzt:

Wahllokal:	Gemeindeamt Markersdorf-Haindorf, Feuerwehrgasse 2, 3388 Markersdorf	
Verbotszone:	50m im Umkreis des Wahllokals	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 50 m (Verbotszone) ist am
Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die
Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und
dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art
verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am
Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen
Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als
Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der
Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Angeschlagen am: 03.12.2024
Abgenommen am: 10.03.2025



Markersdorf, am 03.12.2024

Die Stellvertreterin des Vorsitzenden
der Gemeinde/Sprengelwahlbehörde: